

Ist das Rentenalter 65 für Frauen nicht überfällig?

Autor(en): **Forster-Vannini, Erika / Bianchi, Doris**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **89 (2011)**

Heft 12

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-726024>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ist das Rentenalter 65 für Frauen nicht überfällig?

Frauen leben in der Regel länger als Männer, dennoch gehen sie ein Jahr früher in Pension. Galt für Frauen lange das AHV-Alter 62, wurde es 2001 auf 63 und 2005 auf 64 erhöht. Nun geht es um den logischen nächsten Schritt in der Gleichstellung – oder doch besser nicht?

Die aktuellen Zahlen zeigen, dass die AHV ab 2020/25 in finanzielle Probleme kommt. Ab zirka 2025 klafft jährlich eine Lücke von 4,5 Milliarden Franken im Ausgleichsfonds, ab 2030 gar 8,5 Milliarden. Mit entsprechenden Reformen gilt es frühzeitig sicherzustellen, dass die AHV-Finanzien nachhaltig stabilisiert werden.

Wichtig ist Folgendes: Die AHV ist umlagefinanziert. Wenn den Erwerbstätigen immer mehr Rentenbezüger gegenüberstehen, dann muss man entweder Reformen einleiten oder aber mehr Mittel generieren – sprich Lohnprozente erhöhen oder Sondersteuern erheben.

Die Erhöhung des Rentenalters für Frauen wird dem Volk als notwendiger Schritt hin zur Gleichberechtigung der Geschlechter gepriesen. Doch damit hat sie herzlich wenig zu tun.

Die Erhöhung auf 65 Jahre ist zunächst eine Rentenkürzung. Frauen müssten ein Lebensjahr länger arbeiten und AHV-Beiträge leisten, erhielten jedoch ein Jahr weniger Rente ausbezahlt. In Zahlen ausgedrückt, heisst das, dass die Frauen neu 44 statt 43 Beitragsjahre leisten müssten und im erwarteten Durchschnitt von 2009 bis zu ihrem Tod noch 22 statt 22,8 Jahre Renten beziehen könnten. Auch Ehepaare wären betroffen.



Erika Forster-Vannini

Dafür

Ständerätin SG (bis 4.12.11), FDP

Dass Männer und Frauen nicht im gleichen Alter in Pension gehen, ist kaum mehr zu begründen. Das Rentenalter 64 wurde lange Zeit mit der Kinderbetreuung durch die Frau gerechtfertigt. Heute übernehmen immer mehr Väter Verantwortung bei der Betreuung der Kinder und im Haushalt. Die Frauen ihrerseits gehen zumindest teilweise einer Arbeit ausser Hause nach. Das Rentenalter 64 für Frauen kann auch nicht mit der teilweisen Lohndiskriminierung von Frauen begründet werden. Die Lohndiskriminierung hat nichts mit dem Rentenalter zu tun und muss anderweitig bekämpft werden.

Wenn wir nicht rechtzeitig handeln, werden wir dereinst nicht nur über Rentenalter 65/65, sondern über weit gravierendere Einschnitte in der AHV befinden müssen.

Die Meinung, dass die Gleichstellung von Mann und Frau auch zu einer Gleichbehandlung beim Rentenalter führen muss, wird mehrheitlich auch von den zuständigen Kommissionen von National- und Ständerat geteilt. Die Kommission des Ständerates muss eine Vorlage zur Anhebung des Rentenalters ausarbeiten.



Doris Bianchi

Dagegen

Das unterschiedliche Rentenalter für Frau und Mann ist unter anderem im vorherrschenden Altersunterschied zwischen Eheleuten begründet. Der Unterschied zwischen den erstmals Heiratenden ist seit 1950 recht stabil: Die Männer sind zwischen 2,2 und 2,4 Jahre älter als die Frauen. Bei zweiten Ehen ist der Altersunterschied gar deutlich höher. Dies heisst, dass Eheleute bei einer Rentenaltererhöhung der Frauen länger warten müssen, gemeinsam in Rente zu gehen. Der gemeinsame Ruhestand ist bei Ehepaaren nach wie vor ein grosses Anliegen. Bei Ehepaaren, in denen die Frau nicht oder nur wenig erwerbstätig ist, wäre das Renteneinkommen des Ehemannes länger einzige Einkommensquelle.

Verschlechterungen der AHV-Leistungen sind inakzeptabel. Dies besonders vor dem Hintergrund der stabilen AHV-Finanzien für die nächsten 15 bis 20 Jahre. Die neuen Szenarien des Bundes gehen von gesunden AHV-Finanzien aus. Die AHV ist gut aufgestellt. Es braucht keine kurzfristige Sanierung. Leistungskürzungen bedeuten letztlich eine Schwächung der AHV.

Verantwortliche für die Sozialversicherungen beim Schweizerischen Gewerkschaftsbund (SGB)